

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Ergebnis der Prüfung der Rechtmäßigkeit der derzeitigen Regelung der Bezuschussung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fahrt- und Unterkunftskosten für Berufsschülerinnen und Berufsschüler durch die Landesregierung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zu den Antworten der Landesregierung auf meine Kleinen Anfragen (Drucksache 7/27, „Erstattung von Mehrkosten beim Besuch einer auswärtigen Berufsschule“ und Drucksachen 7/326 und 7/673 „Rechtmäßigkeit der derzeitigen Regelung der Bezuschussung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fahrt- und Unterkunftskosten für Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 28.06.2016 (Az. 9 S 1906/14)“) ergeben sich Nachfragen.

1. Welche Ergebnisse erbrachte die Prüfung der Landesregierung im Hinblick auf die Bedarfslage in Mecklenburg-Vorpommern bei Beförderungs- und Unterkunftskosten von Berufsschülerinnen und Berufsschülern?

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Welche Änderungen plant die Landesregierung, um die Auswirkungen des in den Vorbemerkungen genannten Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg auch für die Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung zu bringen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung bis zum 31.08.2018, um die bundesgesetzlichen Grundlagen ändern zu lassen, die die Anrechnung von Zuwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten von Berufsschülerinnen und Berufsschülern auf Sozialleistungen verhindern?

Die Landesregierung plant bis zum 31.08.2018 keine weiteren Maßnahmen, um die bundesgesetzlichen Grundlagen ändern zu lassen. Sie wird sich jedoch weiterhin auf allen Ebenen dafür einsetzen, die Anrechnung von Zuwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten von Berufsschülerinnen und Berufsschülern auf Sozialleistungen zu verhindern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/5271 verwiesen.